

Satzung der Vereinigung AG Rechnersicherheit

Stand: 30.10.2018

§ 1. Name und Sitz

- (a) Die Vereinigung führt den Namen "AG Rechnersicherheit", oder abgekürzt auch "AGRS". Sie hat ihren Sitz in Berlin an der Fakultät IV der TU Berlin.
- (b) Die Postanschrift lautet:

AG Rechnersicherheit
Sekretariat TEL16
Ernst-Reuter-Platz 7
10587 Berlin

§ 2. Aufgaben und Ziele

- (a) Die AG Rechnersicherheit setzt sich kritisch mit den technischen und gesellschaftlichen Aspekten der Informationssicherheit auseinander. Sie bringt dafür Studierende, Forschende und Experten aus der Wirtschaft zusammen und ermöglicht ihnen so Forschung und Lehre zur Informationssicherheit.
- (b) Der Zweck der Vereinigung soll insbesondere erfüllt werden durch:
 - i. Regelmäßige, offene Treffen zum Wissensaustausch und zur Diskussion aktueller Themen der Informationssicherheit,
 - ii. Teilnahme an internationalen Wettbewerben,
 - iii. Austausch mit anderen Hochschulen im In- und Ausland,
 - iv. Eigene Forschungsarbeiten im Bereich Informationssicherheit,
 - v. Unterstützung der Lehre im Bereich Informationssicherheit und
 - vi. Informationsveranstaltungen (z.B. im Rahmen der langen Nacht der Wissenschaften).

§ 3. Mitgliedschaft

- (a) Die Vereinigung hat mindestens sieben Mitglieder. Mitglied kann jeder Angehörige der Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Berlin oder Alumni oder Alumnae der Technischen Universität Berlin sein.

Die Mitglieder müssen jedoch überwiegend der Technischen Universität Berlin angehören.

- (b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
- (c) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - i. Austritt (schriftlich)
 - ii. Ausschluss durch den Vorstand
 - iii. Tod
- (d) Pflichten der Mitglieder:
 - i. Anerkennung der Satzung
 - ii. Die Verhaltensordnung ist einzuhalten
 - iii. Unverzügliche Inkennntnissetzung des Vorstandes über die Änderung seiner Mitgliedsdaten (bspw. Statusgruppe)
 - iv. Für alle schuldhaft verursachten Schäden ist zu haften.

§ 4. Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- (a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.
 - i. Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen.
 - ii. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eingeladen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
 - iii. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 2 Wochen vorher unter Beifügung einer Tagesordnung vom Vorstand versandt werden. Bei Einladungen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist 3 Tage.
 - iv. Die Mitgliederversammlung sollte an einem der üblichen Treffzeitpunkte der Vereinigung möglichst während der Vorlesungszeit stattfinden.
 - v. Jedes Mitglied hat eine Stimme und das Recht, Anträge zur Abstimmung einzubringen.
 - vi. Stimmdelegation ist unzulässig.
 - vii. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht Satzungsänderungen betroffen sind.
 - viii. Satzungsänderungen können nur von Mitgliederversammlungen mit mindestens 7 erschienenen Mitgliedern und nur mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (b) Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach innen und nach außen.

- i. Er wird jährlich durch die Mitgliederversammlung bestellt und besteht mehrheitlich aus Angehörigen der Technischen Universität Berlin.
- ii. Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- iii. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Mindestens 3 Mitgliedern der Vereinigung
- iv. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Verwaltung der Mitglieder
 - Koordinierung der Aktivitäten und Projekte der Vereinigung
 - Abstimmung mit den zuständigen Stellen der TU Berlin
 - Repräsentation der Vereinigung

§ 5. **Protokoll**

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll mit Anwesenheitsliste geführt.

§ 6. **Beitrag**

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung ist beitragsfrei.

§ 7. **Kasse der Vereinigung**

Es wird eine Kasse eingerichtet, um Gelder, welche der AG Rechtersicherheit überlassen werden, zu verwalten.

- (a) Die Kasse wird durch den Kassenwart geführt. Dieser ist Mitglied des Vorstandes und wird durch diesen bestimmt. Er führt Buch über alle Ausgaben und Einnahmen.
- (b) Es muss immer einen Kassenwart geben, solange es eine Kasse gibt.
- (c) Der Vorstand kann über die Mittel aus der Kasse zu gunsten der AG Rechtersicherheit verfügen, jedoch nur unter folgenden Auflagen:
 - bis 200 € im Kalendermonat ohne die Mitglieder vorher in Kenntniss zu setzen.
 - bis 500 € im Kalendermonat mit 4-tägigem Vorlauf und ausreichender Inkenntnissetzung der Mitglieder, sodass diese innerhalb des Zeitraums ein Veto einlegen können.
 - Anschaffungen über 500 € mit vorherigem Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

Sollte durch ein Mitglied ein Veto eingelegt werden, so muss die Ausgabe durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (d) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, mindestens aber für ein Jahr, zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten

der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes. Dabei sollen diese die Bücher und Belege der Vereinigung vor der Mitgliederversammlung, aber mindestens einmal im Jahr, sachlich und rechnerisch prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht erstatten.

§ 8. Zusammenschluss mit anderen Vereinigungen

Die Vereinigung ist weder mit einer anderen Vereinigung zusammengeschlossen noch Teil einer anderen Vereinigung.

§ 9. Auflösung

Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedern erforderlich. Das Vermögen und Sachwerte der Vereinigung fallen bei Auflösung den ordentlichen Mitgliedern nach Maßgabe der jeweils eingebrachten Werte zu. Eigentum der TUB sowie Privateigentum (Leihgaben) von Mitgliedern, welches der AG Rechnersicherheit zur vorübergehenden Benutzung zur Verfügung gestellt wurde, bleiben davon unberührt.

§ 10. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2018 verabschiedet und tritt mit diesem Tage in Kraft.